

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2385/91 DER KOMMISSION

vom 6. August 1991

mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthält unter anderem die Definition der Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften. In dieser Verordnung ist vorgesehen, daß die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 Durchführungsbestimmungen zu diesen Definitionen erläßt und insbesondere die Sonderfälle regelt, die sich aus den Vertragsformen gemäß dem nationalen Agrarrecht oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten ergeben, wonach der Landwirt zwar für die Tierhaltung verantwortlich ist und/oder die damit verbundenen Risiken trägt, jedoch nicht oder nur teilweise Eigentümer der Herde ist. Ferner sind Durchführungsvorschriften zu den in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Obergrenzen im Fall der Erzeugergemeinschaften zu erlassen.

Bezüglich der genannten Vertragsformen sollten für den Fall des geteilten Eigentums insbesondere die Bestimmungen erlassen werden, welche die Pachtverträge, die Übernahme von Mutterschafen in Pension sowie bestimmte Voraussetzungen, unter denen der Hirt eines Bestands gleichzeitig Teileigentümer ist, betreffen.

Für Großbritannien müssen jedoch hinsichtlich der Pachtverträge Sonderbestimmungen vorgesehen werden, welche den „National Trust“ genannten Verpächter im Lake District betreffen. Dieser Verpächter verlangt von den Pächtern zum Schutz der Umwelt die Einhaltung besonders strenger Auflagen.

Die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 werden im Rahmen von

Erzeugergemeinschaften korrekt angewandt, wenn dazu eine von allen Mitgliedern unterzeichnete einzige Prämienerklärung verwendet wird und bestimmte Strafvorschriften angewandt werden, die gewährleisten sollen, daß die Erzeugergemeinschaften die Verantwortung für die abgegebenen Erklärungen übernehmen.

Zur Anwendung der genannten Obergrenzen ist außerdem die Aufteilung des Bestands einer Erzeugergemeinschaft, die von sich aus keine Identifizierung der Tiere der einzelnen Mitglieder zulassen würde, zu regeln. Zu diesem Zweck ist der im Fall der Auflösung der Erzeugergemeinschaft auf alle ihre Aktiva anwendbare Verteilungsschlüssel zu bestimmen.

Damit die betreffenden Obergrenzen nicht umgangen werden, sollte die Definition der Erzeugergemeinschaft alle Formen von Zusammenschlüssen ausschließen, für die mangelnde Eigenständigkeit oder Mitwirkung ihrer Mitglieder kennzeichnend sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 nennt die Bedingungen, unter denen ein Landwirt, der Wandertierhaltung betreibt, als Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet gilt. Die betreffende Verordnung bestimmt in diesem Zusammenhang ferner, daß lediglich Landwirte berücksichtigt werden, deren Betrieb sich in den unter Anwendung bestimmter Kriterien nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 noch abzugrenzenden Gebieten befinden. Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festlegung der im Anhang bezeichneten Gebiete.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ist eine Schaf- und/oder Ziegenherde innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs Eigentum von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, gilt als Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 in den anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Fällen und vorbehaltlich des Absatzes 4 die Person, die den größten Teil der Tierhaltungserzeugnisse verkauft.

Die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/90 beziehen sich auf die gesamte Herde.

(2) Gibt der Eigentümer eine Schaf- und/oder Ziegenherde in Pension, so gilt dieser Landwirt weiterhin als Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

Verordnung (EWG) Nr. 3493/90. Er trägt in seinem Prämienantrag Name und Anschrift des Pensionsnehmers ein.

(3) Liegt für einen Teil oder die Gesamtheit einer Schaf- und /oder Ziegenherde ein Pachtvertrag vor und ist der Pächter Nutznießer des Verkaufs der Tierhaltungserzeugnisse, so gilt letzterer für den betreffenden Herdenteil als Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90.

Die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beziehen sich auf die gesamte Herde im Eigentum des Verpächters einerseits sowie andererseits auf die gesamte Herde, die der Pächter hält.

In diesem Zusammenhang hat der Verpächter gegebenenfalls in seinem Prämienantrag den Betrieb des Pächters zu bezeichnen sowie die Anzahl der diesem verpachteten Mutterschafe zu nennen. Der Pächter gibt in seinem Prämienantrag den Betrieb des Verpächters und die Anzahl der von ihm gepachteten Mutterschafe an.

Der vorstehende Unterabsatz gilt jedoch, bezogen auf die Lake District in Großbritannien nicht für den „National Trust“ genannten Verpächter. Die dort genannten Obergrenzen beziehen sich lediglich auf die jeweiligen Pächter.

(4) Für den Hirten einer Schaf- und/oder Ziegenherde, der zwar von einem Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 entlohnt wird, jedoch hinsichtlich eines Teils der Herde selbst Erzeuger im Sinne des genannten Artikels ist, gilt folgendes :

- Die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beziehen sich auf die gesamte Herde der beiden Erzeuger.
- Im Anwendungsfall der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission ⁽¹⁾ vorgesehenen Strafmaßnahmen haften beide Erzeuger gesamtschuldnerisch, wenn die Bestände nicht getrennt identifiziert werden können.

In dem jeweiligen Prämienantrag muß jeder Erzeuger neben dem Namen und der Anschrift des anderen Erzeugers das Lohnarbeitsverhältnis angeben.

Artikel 2

(1) Wird die Prämie von einer Erzeugergemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 beantragt, so hat diese einen einzigen, von allen Erzeugern im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 des vorgenannten Artikels unterzeichneten

Prämienantrag zu stellen. Die Erzeuger unterliegen weiterhin den Verpflichtungen, die sich für sie aus der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 ergeben. Die Prämie wird unmittelbar an die Erzeugergemeinschaft gezahlt.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 genannten Strafbestimmungen gelten für die Erzeugergemeinschaft als Ganzes. Die Strafmaßnahme gemäß Absatz 6 desselben Artikels wird auch auf Mitglieder angewandt, die aus der Erzeugergemeinschaft ausscheiden, jedoch im folgenden Jahr Erzeuger bleiben.

(2) In dem Prämienantrag ist die Anzahl der von jedem Erzeuger in die Erzeugergemeinschaft eingebrachten Tiere anzugeben.

Läßt sich jedoch der jeweilige Eigentümer der Tiere aufgrund der Art der Erzeugergemeinschaft nicht feststellen, so muß deren Satzung oder Geschäftsordnung unbedingt einen Schlüssel für die Aufteilung des Schaf- und/oder Ziegenbestands auf die Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthalten. Dieser Verteilungsschlüssel muß der Aufteilung der Aktiva der Erzeugergemeinschaft an die Mitglieder im Fall ihrer Auflösung entsprechen. Er wird in den folgenden Wirtschaftsjahren nur geändert, wenn sich die Zusammensetzung der von der zuständigen Behörde anerkannten Erzeugergemeinschaft wesentlich ändert. Im jährlichen Prämienantrag ist die Zahl der Mutterschafe anzugeben, die anhand des genannten Schlüssels auf den jeweiligen Erzeuger entfällt.

(3) Von den Erzeugergemeinschaften, auf welche die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 angewandt werden können, sind die Erzeuger auszuschließen, die

- a) lohnabhängig von anderen Erzeugermitgliedern sind ;
- b) weder zum Kapital und zur Arbeit des Unternehmens beitragen noch entsprechend am Gewinn beteiligt sind.

Artikel 3

(1) Die Gebiete gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die Prämienanträge der Erzeuger, deren Betrieb in den in Absatz 1 genannten Gebieten gelegen ist und die in den Genuß der Vorschriften von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 kommen wollen, müssen folgende Angaben enthalten :

- die Bezeichnung des Orts oder der Orte, an denen die Wandertierhaltung im laufenden Wirtschaftsjahr stattfindet ;
- den Mindestzeitraum von 90 Tagen, der gemäß demselben Absatz für das laufende Wirtschaftsjahr vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

(3) Den in Absatz 2 genannten Prämienanträgen sind die Unterlagen beizufügen, die bestätigen, daß die Wandertierhaltung, vorbehaltlich höherer Gewalt oder hinreichend begründeter natürlicher Umstände, in den beiden vorhergehenden Wirtschaftsjahren stattgefunden hat. Hierzu gehören insbesondere eine Bescheinigung der lokalen oder regionalen Behörde am Ort der Wandertierhaltung, aus der hervorgeht, daß die Wandertierhaltung während des Mindestzeitraums von 90 Tagen hintereinander stattgefunden hat.

(4) Zur Vereinfachung der Kontrolle unterrichtet die Behörde, bei der die Prämienanträge gestellt worden sind, die zuständige Kontrollbehörde über den Ort der Wandertierhaltung.

(5) Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Einhaltung dieses Artikels nach den Modalitäten des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84. Bei der Verwaltungskontrolle der Prämienbeträge vergewissern sie sich ferner, daß der im Prämienantrag angegebene Ort der Wandertierhaltung in einem der in Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽¹⁾ definierten Gebiete liegt.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Aufstellung der in Absatz 2 genannten Prämienanträge für das laufende Wirtschaftsjahr, aufgeschlüsselt entsprechend dem Verzeichnis der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 erwähnten Regionen,

zusammen mit der in demselben Artikel vorgesehenen Mitteilung.

Artikel 4

Diese Verordnung bezieht sich auf Prämienklärungen, die für das Wirtschaftsjahr 1992 und die folgenden Wirtschaftsjahre eingereicht werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991 finden jedoch folgende Artikel Anwendung:

- Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz im Fall der Erzeugergemeinschaften, die aus Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 Nutzen ziehen können; im Wirtschaftsjahr 1991 werden jedoch der in der Satzung oder der Geschäftsordnung vorgesehene Verteilungsschlüssel und die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Anzahl von Mutterschafen der zuständigen Behörde bis spätestens 31. August 1991 mitgeteilt;
- Artikel 2 Absatz 3;
- Artikel 3; für das Wirtschaftsjahr 1991 werden jedoch die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Angaben und Bescheinigungen bis zum 30. November 1991 mitgeteilt. Außerdem betreffen die in Absatz 3 genannten Bescheinigungen ausnahmsweise nur das Wirtschaftsjahr 1990.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

ANHANG

Verzeichnung der in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG)
Nr. 3493/90 genannten Gebiete

I. SPANIEN

Autonome Region	Provinz	Bezirk
Andalucía	Almería	Nº 7: Campos Dalías Nº 8: Campos Níjar y Bajo Andárax
	Cádiz	—
	Córdoba	Nº 3: Campiña Baja
	Jaén	Nº 6: Campiña Sur
	Granada	Nº 1: De la Vega
	Huelva	Nº 3: Andevalo Oriental
	Málaga	Nº 1: Nortes o Antequera Nº 3: Centro o Guadalorce
	Sevilla	Nº 2: La Vega Nº 5: La Campina
	Aragón	Huesca
Teruel		—
Zaragoza		Nº 1: Egea de los Caballeros Nº 2: Borja Nº 5: Zaragoza
Asturias	Asturias	—
Baleares	Baleares	—
Cantabria	Cantabria	—
Castilla y León	Ávila	—
	Burgos	—
	León	Nº 6: Tierras de León
	Palencia	Nº 2: Campos
	Salamanca	Nº 3: Salamanca
	Segovia	—
	Soria	—
	Valladolid	Nº 2: Centro
	Zamora	Nº 4: Campos-Pan
Castilla-La Mancha	Albacete	Nº 4: Centro
	Ciudad Real	Nº 2: Campos de Calatrava Nº 5: Pastos
	Cuenca	—
	Guadalajara	—
	Toledo	Nº 1: Talavera

Autonome Region	Provinz	Bezirk	
Cataluña	Barcelona	Nº 2: Bages	
		Nº 3: Osona	
		Nº 5: Penedès	
		Nº 6: Anoia	
		Nº 8: Vallès Oriental	
		Nº 9: Vallès Occidental	
		Nº 10: Baix Llobregat	
		Girona	Nº 4: Alt Empordà
			Nº 7: La Selva
			Nº 6: Noguera
	Lérida	Nº 7: Urgell	
		Nº 9: Segrià	
	Tarragona	Nº 3: Baix Ebre	
Nº 4: Priorat — Prades			
Nº 7: Camp de Tarragona			
Nº 8: Baix Penedès			
Extremadura	Badajoz	Nº 3: Don Benito	
	Cáceres	Nº 6: Badajoz —	
Galicia		—	
Madrid	Madrid	—	
Murcia	Murcia	Nº 4: Río Segura	
		Nº 5: Suroeste y Valle de Guadalentín	
Navarra	Navarra	Nº 5: La Ribera	
La Rioja	La Rioja	—	
Valenciana	Alicante	—	
	Castellón	Nº 2: Bajo Maestrazgo	
	Valencia	Nº 3: Campo de Turia	
	Palencia	Nº 6: Sagunto Nº 9: Ribera del Júcar	
País Vasco		—	

II. FRANKREICH

In der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Alpes-de-Provence, Alpes-Maritimes, Var und Vaucluse und das gesamte Departement Bouches-du-Rhône.

In der Region Rhône-Alpes

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Ain, Ardèche, Drôme, Isère, Loire, Rhône, Savoie und Haute-Savoie.

In der Region Midi-Pyrénées

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées und Tarn-et-Garonne.

In der Region Aquitaine

Die nicht benachteiligten Gebiete des Departementes Pyrénées-Atlantiques.

In der Region Alsace (Elsaß)

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin.

In der Region Lorraine (Lothringen)

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Meurthe-et-Moselle, Moselle und das gesamte Departement Meuse.

In der Region Auvergne

Die nicht benachteiligten Gebiete der Departements Allier und Puy-de-Dôme.

Gebiet Languedoc-Roussillon

Nicht benachteiligte Gebiete der Departements Aude, Gard, Hérault und Pyrénées-Orientales.

III. GRIECHENLAND

Flachlandgebiete Griechenlands, aus denen jährlich Wandertierhalter traditionsgemäß in Berggebiete und benachteiligte Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG aufbrechen.

Νομός	Επαρχία
1. Νομός Λακωνίας	Λακεδαίμονος, Επιδαύρου, Λιμήρας
2. Νομός Ιωαννίνων	Ιωαννίνων
3. Νομός Φωκίδος	Παρνασσίδος, Δωρίδος
4. Νομός Πρέβεζας	Νικοπόλεως
5. Νομός Κιλκίς	Κιλκίς
6. Νομός Αττικής	Μεγαρίδος, Αττικής, Πειραιώς
7. Νομός Αχαΐας	Πατρών, Αιγιαλείας
8. Νομός Αργολίδας	Άργους, Ναυπλίου
9. Νομός Βοιωτίας	Λιδαδειάς, Θήβας
10. Νομός Αρκαδίας	Κοινουρίας, Μαντινείας
11. Νομός Ημαθίας	Νάουσας, Βέροιας
12. Νομός Ηλείας	Ηλείας, Ολυμπίας
13. Νομός Μαγνησίας	Βόλου, Αλμυρού
14. Νομός Κορινθίας	Κορινθίας
15. Νομός Ροδόπης	Κομοτηνής
16. Νομός Πέλλας	Έδεσσας, Αλμωπίας, Γιαννιτσών
17. Νομός Φθιώτιδας	Φθιώτιδος, Δομοκού, Λοκρίδος
18. Νομός Χανίων	Κυδωνίας, Κισάμου, Αποκορώνου
19. Νομός Ευβοίας	Χαλκίδας, Καριστίας, Ιστιαίας
20. Νομός Αιτωλοακαρνανίας	Μεσολογγίου, Τριγωνίδας, Βάλτου, Ξηρομέρου, Ναυπάκτου
21. Νομός Μεσσηνίας	Τριφυλίας, Μεσσήνης, Πυλίας
22. Νομός Τρικάλων	Τρικάλων
23. Νομός Ρεθύμνης	Ρεθύμνης
24. Νομός Πιερίας	Πιερίας
25. Νομός Δράμας	Δράμας
26. Νομός Άρτας	Άρτας
27. Νομός Θεσσαλονίκης	Θεσσαλονίκης, Λαγκαδά
28. Νομός Θεσπρωτίας	Θιάμιδος
29. Νομός Καρδίτσας	Καρδίτσας, Σοφάδων, Παλαμά, Μουζακίου
30. Νομός Καβάλας	Καβάλας, Παγγαίου
31. Νομός Λάρισας	Λάρισας, Φαρσάλων, Αγίας, Ελασσώνας, Τυρνάβου

IV. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Baden-Württemberg (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Stuttgart (Stadt)	Rhein-Neckar-Odenwald-Kreis
Böblingen	Pforzheim (Stadt)
Esslingen	Enzkreis
Göppingen	Calw
Ludwigsburg	Freudenstadt
Rems-Murr-Kreis	Freiburg im Breisgau (Stadt)
Heilbronn (Stadt)	Breisgau Hochschwarzwald
Heilbronn	Emmendingen
Hohenlohekreis	Ortenaukreis
Schwäbisch Hall	Konstanz
Main-Tauber-Kreis	Lörrach
Heidenheim	Waldshut
Ostalbkreis	Reutlingen
Baden-Baden (Stadt)	Tübingen
Rastatt	Zollernalbkreis
Karlsruhe (Stadt)	Ulm Stadt
Karlsruhe	Alb-Donau-Kreis
Heidelberg (Stadt)	Biberach
Mannheim (Stadt)	Bodenseekreis
	Ravensburg

Bayern (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Alchach-Friedberg	Landshut
Altötting	Lindau (westliches Gebiet)
Ansbach (nordwestliches Gebiet)	Main-Spessart (südliches Gebiet)
Aschaffenburg	Miesbach (nördliches Gebiet)
Augsburg	Miltenberg
Bad Folz-Wolfratshausen (nördliches Gebiet)	Mühdorf
Berchtesgadener Land (nördliches Gebiet)	München
Dachau	Neuburg-Schrobenhausen
Deggendorf	Neustadt/Aisch — Bad Windsheim (westliches Gebiet)
Dilligen	Neu Ulm
Dingolfing-Landau	Nürnberger Land (westliches Gebiet)
Donau-Ries	Ostallgäu (nördliches Gebiet)
Ebersberg	Passau (südwestliches Gebiet)
Eichstätt (südliches Gebiet)	Pfaffenhofen
Erding	Regensburg
Erlangen (südliches Gebiet)	Rosenheim (nördliches Gebiet)
Freising	Rottal-Inn
Fürstenfeldbruck	Starnberg
Fürth	Straubing-Bogen
Günzburg	Schweinfurt
Kelheim	Traunstein (nördliches Gebiet)
Kitzingen	Unterallgäu
Landsberg/Lech	Würzburg

Hessen (in folgenden Landkreisen)

Friedberg	Fulda
Gießen	Kassel
Marburg-Biedenkopf	Limburg-Weilburg

Niedersachsen (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Gifhorn	Hameln
Göttingen	Nienburg
Peine	Schaumburg
Hannover	Uelzen
Hildesheim	Verden
Holzämnden	

Rheinland-Pfalz (in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten)

Koblenz	Ludwigshafen (kreisfreie Stadt und Landkreis)
Ahrweiler	Mainz
Bad Kreuznach	Neustadt a.d.W.
Cochem-Zell	Speyer
Mayen-Koblenz	Worms
Neuwied	Zweibrücken
Rhein-Lahn-Kreis	Alzey-Worms
Trier	Bad-Dürkheim
Bernkastel-Wittlich	Germersheim
Trier-Saarburg	Südliche Weinstraße
Frankenthal	Mainz-Bingen
Kaiserslautern (kreisfreie Stadt und Landkreis)	Pirmasens
Landau i.d. Pfalz	

Saarland (in folgenden Landkreisen)

Saarlouis	Saar-Pfalz
Saarbrücken	Neunkirchen
Merzig-Wadern	

Sachsen-Anhalt (in folgenden Landkreisen)

Bördeteil des Landkreises Wernigerode	Saalkreis
Wanzleben	Köthen
Haldensleben	Gardelegen
Staßfurt	Gräfenhainichen
Bernburg	Bitterfeld
Aschersleben	Hohenmölsen

V. ITALIEN**Nicht benachteiligte Gebiete der Regionen**

Toscana	Abruzzo
Umbria	Molise
Marche	Campania
Sicilia	Basilicata
Sardegna	Puglia
Lazio	Calabria

Nicht benachteiligte Gebiete der Provinzen

Cuneo	Pavia
Vercelli	Parma
Bergamo	Reggio Emilia
Brescia	Modena
Treviso	Bologna
	Forlì